

Hallo

der Kindesumgang muss keineswegs wegen der Corona-Pandemie zurück gestellt werden bzw. ausfallen. Denn die Bundesregierung hat auf seiner Website (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/familien-in-corona-zeit-1738334>) folgendes klargestellt:

„... Der regelmäßige Umgang eines Kindes mit jedem Elternteil gehört auch in Krisenzeiten zum Wohl des Kindes. In Trennungsfamilien behält grundsätzlich die bisherige Vereinbarung oder gerichtliche Festlegung weiterhin ihre Gültigkeit. In der derzeitigen Ausnahmesituation kann es aber Umstände geben, die eine kurzfristige Änderung der bisherigen Praxis erforderlich machen. Dies kann beispielsweise für Gegenden gelten, die in besonderem Maße von der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind. Selbstverständlich bleibt auch in Zeiten von Corona eine emotionale Bindung zu beiden Elternteilen für Kinder wichtig. ...“

Auch das Bundesjustizministerium weist darauf hin, dass Umgangkontakte gestattet sind und gerichtliche Umgangsregelungen in Kraft bleiben. Insoweit zitiere ich:

„Die Empfehlung, soziale Kontakte möglichst zu vermeiden, bezieht sich nicht auf die Kernfamilie, auch wenn die Eltern nach einer Trennung in zwei getrennten Haushalten leben. Kinder sollen selbstverständlich auch weiterhin sozialen Kontakt zum anderen Elternteil behalten. Hinzu kommt: Gibt es eine Umgangsregelung oder eine gerichtliche Entscheidung zum Umgang, gilt sie trotz der Coronakrise weiter. Bei der Frage, wie man die persönliche Begegnung zwischen Eltern und Kind in Zeiten der Coronakrise am besten organisiert, dürfte eine Rolle spielen, wie das Kind zum anderen Elternteil gelangt und ob es auf dem Weg zu ihm mit weiteren Personen in Kontakt kommen würde bzw. wie sich das vermeiden ließe.“ (Quelle: https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/SorgeUmgangsrecht/Corona_Umgangsrecht_node.html).

Der bayerische Ministerpräsident Söder hatte in seiner Pressekonferenz am 20.03.2020 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Umgangkontakte zulässig sind. Das gilt, wie Du an den obigen Verlautbarungen der Bundesregierung und des Bundesjustizministers feststellen kannst, nicht nur für Bayern.

Darüber hinaus stellt Herr Richter am OLG Rake aus Düsseldorf in seinem fachjuristischen Aufsatz „Kindschaftsrechtliche Auswirkungen in der Coronakrise“

(Quelle: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht) klar, dass Kindesumgang während der Pandemie nur bei

1. *nachgewiesener Corona-Erkrankung der Kinder oder eines Elternteils,*
2. *Quarantäneanordnung gemäß § 30 Abs. 1 IfSG,*
3. *freiwilliger Quarantäne oder bei*
4. *einer behördlich verhängten Ausgangssperre*

nicht zulässig ist. Keine der obigen vier Voraussetzungen liegen vor.

Die Bundesregierung weist also ausdrücklich darauf hin, liebe , dass gerichtliche Umgangsregelungen weiterhin Gültigkeit haben. Die Ausgangsbeschränkungen gelten nach dem Hinweis des Bundesjustizministeriums ausdrücklich nicht für die Kernfamilie Vater-Mutter-Kind, die wir für die Kinder nach wie vor sind und lebenslang auch bleiben werden. Insoweit kommt es auf das Eltern-Kind-Verhältnis zwischen unseren Kindern zu Dir und zu mir an, nicht jedoch auf unsere gescheiterte Paarbeziehung.

Dies hingegen bedeutet, dass Du die vor dem OLG Bamberg geschlossenen Umgangsregelungen nicht einseitig en passant abändern darfst. Deine bisherige Weigerung, den Umgang fortzuführen ist also nichts anderes, als ein erneuter Umgangsboykott.

Zulässig, und in unserem Fall wegen der Ausgangsbeschränkungen sowie dem Verbot, nach Schleswig Holstein einzureisen und in unserem Ferienhaus den Umgang auszuüben, auch erforderlich sind kurzfristige Änderungen der bisherigen Umgangspraxis. Insoweit mache ich Dir weiter unten einen pragmatischen Abänderungsvorschlag, der für die Zeit der Ausgangsbeschränkungen gelten soll.

Bevor Du jetzt auf die Idee einer freiwilligen Quarantäne kommst, die Richter am OLG Rake in seinem Aufsatz anspricht, so stellt er dort unmissverständlich klar, dass Du wegen der gemeinsamen elterlichen Sorge keine alleinige Entscheidungskompetenz zur Anordnung einer freiwilligen Quarantäne hast. Denn hierbei (Zitat Richter am OLG Rake) „handelt es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind gemäß §§ 1687 Abs. 1 S. 1, 1628 BGB.“

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für unsere Kinder sind aber grundsätzlich von uns gemeinsam zu treffen und können nicht von Dir alleine getroffen werden. Dies wiederum bedeutet, dass eine freiwillige Quarantäne nur mit meiner Zustimmung angeordnet werden kann – und die hast Du nicht. Im Übrigen muss es nach obigem Aufsatz (Zitat Richter am OLG Rake) „hinreichende objektive Gründe für den häuslichen

Rückzug“ geben. „Als Maßstab bieten sich entsprechende ministerielle und fachliche Empfehlungen vornehmlich des Robert-Koch-Instituts an.“

Solche ministerielle und fachliche Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gibt es nicht. Vielmehr ist es ausdrücklich so, dass es zumindest ministerielle Empfehlungen gibt, den Umgang auszuüben, also gerade nicht die Kinder einseitig einer freiwilligen Quarantäne zu unterziehen.

Auch das Robert-Koch-Institut steht voll und ganz hinter den obigen Verlautbarungen der Bundesregierung und des Bundesjustizministers. Dem Väteraufbruch für Kinder e.V., Kreisverein Frankfurt am Main, liegt eine E-Mail des Robert-Koch-Instituts hinsichtlich der Frage der Fortsetzung des Kindesumgangs zu Zeiten der Corona-Pandemie vor. In dieser E-Mail vom 03.04.2020 verweist das Robert-Koch-Institut ausdrücklich auf die oben zitierten Verlautbarungen der Bundesregierung und des Bundesjustizministers.

Last but not least hat das Land Hamburg, in dem Du mit unseren Kindern ja lebst, gesetzlich festgeschrieben, dass die Umgangskontakte zwischen unseren Kindern und mir ausdrücklich erlaubt sind. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 02.04.2020

(<https://www.hamburg.de/contentblob/13783518/ef44c570efbe39ec7a3b86dbc802e6e0/data/d-verordnung.pdf>) ist die Wahrnehmung des Umgangs- und Sorgerechts im privaten Bereich ausdrücklich zugelassen. Dies bedeutet, dass Du nicht einmal dann die Kinder einer freiwilligen Quarantäne unterwerfen dürftest, wenn Du das Alleinsorgerecht hättest.

Wie Du siehst, gibt es keinerlei rechtliche Grundlage für Dich, einseitig die gerichtliche Umgangsvereinbarung auszusetzen und damit den Umgang zu boykottieren. Ich könnte also ein gerichtliches Vermittlungsverfahren gegen Dich anstrengen und sogar ein Ordnungsgeldverfahren. Auf die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgelds für den Fall von Verstößen gegen die gerichtliche Umgangsvereinbarung von bis zu 25.000 Euro für jeden einzelnen Fall des Umgangsboykotts, also für das letzte Umgangswochenende, für das bevorstehende Umgangswochenende und für jedes weitere Umgangswochenende bist Du schon vom OLG Bamberg ausdrücklich hingewiesen worden.

Ich möchte aber keine weiteren gerichtlichen Verfahren zwischen uns und Du sicherlich auch nicht. Also lasse uns die Sache vernünftig regeln.

Ich schlage Dir vor dass ich die Kinder am

Hier muss jetzt ein pragmatischer Vorschlag formuliert werden, um eventuell bereits ausgefallenen Kindesumgang nachzuholen.

Die von der Schule für/in der Zeit gestellten Aufgaben, die die Kinder bei mir verbringen werden, werden sie bei mir ordnungsgemäß erledigen. Ob sie bei Dir oder bei mir vor dem Rechner sitzen, ist völlig gleichgültig. Du musst nur darauf achten, dass die Kinder ihre Schulunterlagen in Papierform mitnehmen und dass ich die Zugangsdaten auf eventuell erforderliche Websites der Schule bekommen.

Hier nicht betreuende Elternteile deren Kinder nicht in Hamburg leben, sondern in anderen Bundesländern, müssen googlen, ob diese Bundesländer entsprechende Verordnungen erlassen haben. In Niedersachsen gibt es auch eine solche Verordnung. Nicht betreuende Elternteile Niedersächsischer Kinder können nachfolgende Passage verwenden:

Last but not least hat das Land Niedersachsen, in dem Du mit unseren Kindern ja lebst, gesetzlich festgeschrieben, dass die Umgangskontakte zwischen unseren Kindern und mir ausdrücklich erlaubt sind. Nach § 3 Abs. 9 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 02.04.2020

(https://www.landkreis-uelzen.de/Portaldata/2/Resources/landkreis_uelzen/amt_53/dokumente/nds_qvbl_2020_07_55-57.pdf) ist die Wahrnehmung des Umgangs- und Sorgerechts im privaten Bereich ausdrücklich zugelassen. Dies bedeutet, dass Du nicht einmal dann die Kinder einer freiwilligen Quarantäne unterwerfen dürftest, wenn Du das Alleinsorgerecht hättest.